

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 26. März, 1824.

Antrag des Senats.

I. Budget für das Jahr 1824.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hat im Convente am 27. vorigen Monats über das Ihr mitgetheilte Budget der diesjährigen Einnahmen und Ausgaben unseres Staates und den dasselbe begleitenden Bericht der provisorischen Finanz-Deputation Ihre Erklärung ausgesetzt, und hat der Senat Dieselbe auf heute zusammenberufen, um Ihr dazu eine anderweitige Veranlassung zu geben.

II. Bericht der Sub-Deputation aus der provisorischen Finanz-Deputation und der Schuldentilgungs-Anstalt.

Die im Convente am 4. April 1823 niedergesetzte, aus Mitgliedern der provisorischen Finanz-Deputation und der Schuldentilgungs-Anstalt gebildete Sub-Deputation hat über die ihr im gedachten Convente aufgetragene Verathung:

Ob und auf welche Weise durch angemessene Modificationen in der der Schuldentilgungs-Deputation ertheilten Instruction die Hindernisse der vollständigen Benutzung des jedesmaligen Guthabens der Deputation zum Ankauf von Staatsschuldsscheinen zu beseitigen seyen?

so wie über die derselben im Convente am 30. Mai 1823 zugewiesene Überlegung:

Ob und wie mit den Besigern von Staatsschuldsscheinen, welche auf alte, nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wegen des effectiven Betrages derselben ein Abkommen zu treffen sey?

(12)

ihren

Anlage A.

ihren Bericht dem Senate eingereicht, welchen Derselbe der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen in der Anlage A. hierbei mittheilt.

III. Accise-, Convoe- und Tonnengelds-Rollen.

Sodann sind die Erhöhungen der Tariffäge der Accise, des Convoe- und des Tonnengeldes, welche im December 1813 eingeführt wurden, und wenigstens theilweise noch bis jetzt fortbestanden haben, im letzten Convente nur bis zum Tage, wo die Befersschiffahrts-Acte in Kraft treten wird, prolongirt worden, und es werden diesernach, wenn keine fernere Verlängerung der gegenwärtigen Rollen beliebt werden sollte, vom 1. Mai d. J. an jene Abgaben nach den ursprünglichen vor 1813 bestandenen Rollen erhoben werden. Da es indeß möglich wäre, daß durch einzelne Abänderungen und genauere Normirungen jene zum Theil schon seit Jahrhunderten bestandenen Tarife, dem gegenwärtigen Stande der Handlung anpassender gemacht, und dieselben unter sich in zweckmäßigere Verhältnisse gebracht werden könnten, ohne dadurch dem Ertrage derselben zu schaden, so ist der Senat nicht abgeneigt, zu einer desfallsigen Revision, bis zu deren Beendigung dann aber selbstredend die gegenwärtigen Tarife beibehalten werden müßten, die Hand zu bieten, und giebt Er, falls die Ehrliebende Bürgerschaft dies wünschenswerth achten sollte, anheim, dies Geschäft einer gemeinschaftlichen Deputation zu überweisen.

IV. Postangelegenheiten.

Endlich die Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff einiger neuern Vorgänge in Postangelegenheiten und zwar

1) wegen der Königlich-Preussischen Post betreffend,

hat es seine volle Richtigkeit, daß der Senat, wie auch unlängst Ihren Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs-Commission eröffnet worden, es Sich hat angelegen seyn lassen, durch einen mit der Krone Preußen negotiirten und abgeschlossenen Vertrag denjenigen Zweig des Preussischen Postgeschäfts, welcher von seiner ersten Entstehung an eine Reihe von Jahren mit dem hiesigen Stadt-Postamte vereinigt gewesen, demnächst aber in Gemäßheit einer ohne Vorwissen des Senates zwischen Preußen und dem Hause Thurn und Taxis getroffenen Vereinbarung dem Taxischen Postamte übertragen ist, wiederum an das hiesige Stadt-Postamt zu bringen, um dadurch theils demselben einige pecuniäre Vortheile zuzuwenden, theils und vorzüglich aber für die größere Sicherstellung des hiesigen Postregals Sorge zu tragen, und dasselbe gegen etwa mögliche und oft schwer zu verhütende Eingriffe zu sichern.

Die Ehrliebende Bürgerschaft ist nun des Dastühaltens, daß Ihr eine Theilnahme an der Ratification dieses Tractates gebührt habe, weil bei den Verhandlungen über die Verbesserung unserer Verfassung der Senat Ihr eine solche Theilnahme in den Fällen eingeräumt, wo es sich um Aufhebung bisheriger Rechte des Staats oder Theile des Staatsgutes, oder um Gegenstände der innern Verfassung handle, die neueste Preussische Post-Convention aber in diese Kategorie falle, und Sie Sich deshalb ausdrück-

lich

lich Ihre Gerechtsame reserviren müsse. Es scheint Diefelbe indeß bei dieser Argumentation Ihren eigenen, demnächst vom Senate genehmigten Antrag, im Convente vom 17. Februar 1815, aus den Augen verloren zu haben, in Gemäßheit dessen alle einzelne Vereinbarungen bei den Constitutions-Verhandlungen nur als vorläufige, in keiner Hinsicht bindende Erklärungen angesehen werden sollen, bis demnächst ein allgemeiner Rath- und Bürgerschuß die Annahme der gesammten etwanigen Vereinbarungen sanctionirt, und indem der Senat auf jene Uebereinkunft, von der bisher nur in einzelnen speciellen Fällen durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse Ausnahmen gemacht sind, verweist, darf Er nicht zweifeln, daß die Ehrliebende Bürgerschaft selbst die Unzulässigkeit Ihrer Reservation von Rechten, die bis jetzt noch nicht existiren, nicht verkennen werde.

Nur beiläufig glaubt Er daher noch berühren zu dürfen, daß, selbst wenn jene bei den Constitutions-Verhandlungen vorgeschlagene Theilnahme der Bürgerschaft an solchen Tractaten, welche Aufgebung von Staatsgütern oder Gerechtsamen, oder Änderungen der innern Verfassung zum Gegenstande haben, schon gesetzliche Kraft erlangt hätte, die vorliegende Post-Convention aus den von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeführten Gründen schwerlich zu denselben gezählt werden dürfte, indem die weder den Werth noch die Benützung des Stadthauses beeinträchtigende Anheftung eines Postschil-des an dessen Mauer, für die Zeit daß das Postgeschäft in dem jetzigen Local betrieben wird, so wenig eine Alienation, als die dem Post-Director ertheilte Erlaubniß neben seinem Posten auch den eines Königlich Preussischen Post-Directors zu bekleiden, eine unzulässige Abweichung von bestehenden Verfassungsgrundsätzen enthält. Schon während der Dienstzeit des ehemaligen Bremischen Postmeisters und Ältermanns Hermann Baring, und vorzugsweise auf dessen Betrieb, hier zuerst eine Verbindung der Preussischen Postangelegenheiten mit dem städtischen Postamte herbeigeführt wurde, erhielt derselbe vom Senat die Erlaubniß zum Eintritt in das desfallsige Preussische Dienstverhältniß, in welchem er bis zu seinem Ableben neben seinem hiesigen Verhältnisse als Postmeister und Ältermann verblieb. Gleiche Erlaubniß erhielten dessen Nachfolger Rißelmann und Stüdtmann, und es konnte daher der Senat Sich um so weniger veranlaßt finden, dieselbe nach Wiederherstellung der Verbindung des Preussischen Postwesens mit dem Stadtpostamte, dem gegenwärtigen Director des letzteren zu versagen, als jene Verbindung vorzugsweise mit auf die Vereinigung beider Directorien in einer und derselben Person basirt ist.

Die fernere Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft

2) die Anstellung eines neuen Post-Directors anlangend, berührt theils das demselben angewiesene Salair, theils den erneuerten Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft auf Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Verwaltung des Postwesens.

Ersteres betreffend, scheint die Ehrliebende Bürgerschaft eine desfallsige vorgängige Berathung mit Ihr um so mehr erwartet zu haben, weil Sie bei einer anderweitigen Veranlassung Ihren Wunsch, bei diesem Departement Ersparnisse eintreten zu lassen, zu erkennen gegeben habe; ein Wunsch, den auch der Senat Sich hat empfohlen seyn

lassen, indem Er das Dienst Einkommen des jetzigen Herrn Post-Directors nicht unbedeutend ermäßigt hat. Daß aber der Senat zu den desfalls von Ihm getroffenen Bestimmungen vollkommen befugt war, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man nur die bestehenden Verhältnisse etwas näher betrachtet. Von der Entstehung des hiesigen Postwesens an übte der Senat das Recht, die ganze Postanstalt, deren finanzielle Seite anfangs kaum betrachtet wurde, einem Individuum Seiner Wahl dergestalt gegen eine jährliche Recognition an die Rhederkammer zu verleihen, daß dieselbe unter Aufsicht der Regierung einzig für dessen Rechnung und Gefahr betrieben wurde. Auf den Wunsch der Bürgerschaft beschloß der Senat nun, wie Er auch demnächst der Bürgerschaft angezeigt hat, daß Er bei einer Erledigung der Postmeisterstelle zum Besten der Staats-Casse für diese die Post-Revenüen von dem neu anzustellenden Postmeister verrechnen lassen, letzterm aber als Salair statt des bis dahin mit dieser Stelle verbundenen Genusses der gesamten Post-Entraden nur eine pars quota derselben zubilligen wolle.

Diesem Beschlusse gemäß regulirte der Senat nun bei der Anstellung des Post-Directors Wichelhausen im Jahre 1813 das der Postmeisterstelle zuzulegende Gehalt dahin, daß dafür ein viertel der reinen Einnahme des Postwesens festgesetzt, die übrigen drei viertel aber der Staats-Casse zugewiesen werden sollten, und so ist es denn bis zum Ableben des vorigen Post-Directors gehalten. Demgemäß bedurfte es also, selbst wenn der Senat statt der jetzt von Ihm beliebten Herabsetzung der Remise eine Erhöhung für erforderlich geachtet hätte, einer desfallsigen Berathung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht, und scheint Ihm auch eine solche, wenigstens vor der Hand und bis es sich durch die Erfahrung einiger Jahre ausgewiesen haben wird, wie das städtische Postwesen durch die Verbindung mit dem Preussischen an Umfang sich gestaltet, über die Frage nicht zweckmäßig, ob man unsern allgemeinen Administrativ-Grundsätzen zuwider, bei dieser Erhebung statt einer Remise eine feste Besoldung einführen wolle.

Den Antrag endlich, auf Anstellung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Leitung des Postwesens, kann der Senat nicht anders als auf das bestimmteste ablehnen, indem diese Leitung einer Staatspolizeilichen Anstalt zur Beförderung der Communication mit dem Auslande zu den unbestreitbarsten Regierungsrechten gehört, welche der Senat nicht beeinträchtigen lassen darf, wenn Er gleich bei Ausübung derselben gern allen zweckmäßigen und ausführbaren an Ihn gelangenden Vorschlägen jede billige Rücksicht schenken wird, wie dies auch bisher schon, theils in älteren Zeiten auf Vorstellung der Bürgerschaft, theils späterhin bei mehreren das Interesse des Handels betreffenden Anträgen des Collegii Seniorum der Fall gewesen ist, worüber indeß das Nähere, da es Verhandlungen des Senates mit einer einzelnen Corporation in unserm Staate betrifft, hier nicht erörtert werden kann. Überhaupt kann es Einer Ehrliebenden Bürgerschaft nicht entgehen, daß gerade in einem kleinen Staate, der keinen privativen und in sich abgeschlossenen Post-Rayon haben kann, alle darauf Bezug habende Verhältnisse mit besonderer Umsicht und Verschwiegenheit und mit einer Berücksichtigung diplomatischer Verhältnisse behandelt werden müssen, deren Kunde der Natur der Sache nach nur der Regierung in vollem Maaße beizuhelfen.

Die

Die Hebung der Post-Intraden wird übrigens, wie der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht unbekannt seyn kann, vom Senate gar nicht, mithin auch nicht einseitig, verwaltet, sondern ist einem eigenen Officianten übertragen, dessen Rechnungsführung der Revision der gemeinschaftlichen provisorischen Finanz-Deputation unterliegt, wodurch der Ehrliebenden Bürgerschaft die vollständigste Garantie für die Richtigkeit der Erhebung und deren Ablieferung an die General-Casse gewährt ist.

Über das Vorgetragene der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegensehend, wünscht der Senat, daß zu Ihren desfallsigen Berathungen der Höchste Seinen Beistand verleihen möge!

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf den heutigen Antrag eines Hochweisen Rathes erklärt sich Eine löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

Budget für das Jahr 1824.

Hinsichtlich des Berichtes der provisorischen Finanz-Deputation bei Einreichung des Budgets, für welchen Sie der Deputation Ihren Dank bezeugt, bemerkt Sie das Folgende:

Zu 1, ist Ihr die vergleichende Übersicht der Berechnung angenehm gewesen.

Zu 2, 3, 4, wird Sie sich über diese Punkte beim Budget erklären.

Zu 5, pflichtet Sie dem Vorschlage der Deputation bei.

Zu 6, ist Sie mit dem Vorschlage einverstanden.

Das diesjährige Budget genehmigt Sie unter folgenden Bemerkungen:

Seite 1, Theil I., Capt. 3.

Zu 1. Vorschüsse für den im Jahr 1814 den Landleuten im Gebiet vorschußweise gelieferten Hafer.

Nach gegebener Aufklärung wünscht Eine löbliche Bürgerschaft, daß dieser Gegenstand unter vorliegenden Umständen nicht wieder im Budget aufgeführt, sondern die Forderung gänzlich getilgt werde, weil deren Liquidation nicht wohl auszumitteln ist, jedoch daß mit den Landleuten festgesetzt werde, daß sie dagegen keine weiteren Anforderungen an den Staat machen.

Zu 2. Herstellung des Flager Deichbruches.

In sofern auch davon keine weitere Erstattung zu erwarten ist, wünscht Sie, daß dieser Punkt getilgt und nicht weiter im Budget aufgeführt werde.

Zu 4. Unkosten der neuen Wasserleitung durch Dampfmaschinen,

wünscht Sie, daß die vor der Linie gesetzte Summe nicht wieder im Budget aufgeführt werde, da bis jetzt wegen noch nicht vorgelegten Berichts aus dieser allgemein wohlthätigen und sichernden Anstalt nichts geworden ist. Sie muß daher auch Ihren Wunsch wiederholen, den Bericht baldigst entgegen zu nehmen.

Seite 5, II., 3, zu 9.

Equipagensteuer,

ist Eine Löbliche Bürgerschaft der Meinung gewesen, daß diese Steuer nur von hiesigen Bürgern und Schutzverwandten erhoben werde und Fremde nicht damit belästigt werden; sollte der Fall eingetreten seyn, daß sie von diesen erhoben worden, würde solche ihnen nach Ihrer Ansicht wieder zu erstatten seyn.

Seite 7, I., 6, zu Nr. 6.

Einnahme der Polizei.

Da Eine Löbliche Bürgerschaft aus dem Special-Budget No. 8 ersehen und zugleich vernommen, daß die Polizei-Behörde von hier anwesenden Fremden, sowohl denen die in Wirthshäusern als denen die in Privatwohnungen logiren, auch von auf Comtoiren arbeitenden Gehülften, noch fortwährend sich Erlaubnißscheine für den Aufenthalt, nach einem sehr verschiedenen Ansatze, bezahlen läßt, so trägt Sie darauf an, in Bezug des von Ihr bereits im Convent vom 28. Januar 1820 erwähnten und der von Einem Hochweisen Rath in gedachtem Convent gegebenen Zusicherung, die Sache zu untersuchen, daß eine dergleichen Abgabe an den Staat abgestellt werde, und falls etwa Behuf einer erforderlich scheinenden polizeilichen Aufsicht Aufenthaltskarten dann und wann auszugeben für nützlich erachtet werden mögte, solche wenigstens unentgeltlich zu ertheilen, gleichwie in monarchischen Staaten, wo man einzeln bei unruhigen Zeitläuften dergleichen Maaßregeln ergreift, geschieht.

Die Frequenz der den Handel und Gewerbe nicht beeinträchtigenden Fremden muß dem Staate stets angenehm seyn, daher sind selbige durch dergleichen polizeiliche strenge Vorschriften nicht zu belästigen und nur dann, wenn bei verlängertem Aufenthalt der Schutz des Senats zu einem bürgerlichen Gewerbe nachgesucht wird, werden die bei den constitutionellen Verhandlungen §. 68 angezogenen Principien zum Grunde zu legen seyn.

Sollte es erforderlich scheinen, Beispiele solcher Aufenthaltskarten, deren oben erwähnt worden, aufzuführen, wird Eine Löbliche Bürgerschaft nicht ermangeln, solche noch im heutigen Convente beizubringen.

Seite 8,

Seite 8, Nr. 4, Special-Budget Nr. 13, Seite 21.

Einnehmer der directen Steuern.

Da die Stelle durch Ableben erledigt worden, verweist Sie nunmehr, nach dem im Convente vom 17. December 1819 geäußerten Vorbehalt bei Gelegenheit des den 3. December 1819 abgestatteten Berichts zu 4, diesen Gegenstand zur Überlegung und Bericht an die provisorische Finanz-Deputation, welcher Gestalt etwa dieserhalb neue Einrichtungen und zu hoffende Ersparungen werden in Anwendung zu bringen seyn.

Seite 8, zu 4, Special-Budget Nr. 13, Seite 22.

Bauaufseher,

ist Eine löbliche Bürgerschaft des Dafürhaltens, daß die dafür ausgeworfene Summe von 300 Rthlr. wohl nicht ehender in Anwendung kommen kann, bevor über die Verweisung der Geschäfte des Verstorbenen eine Bestimmung von Rath und Bürgerschaft getroffen ist.

Seite 8, zu 4, Special-Budget Nr. 13, Seite 29.

Postamt.

Hinsichtlich dieses Beamten beziehet Sie Sich vorläufig auf die im letzten Convente abgegebene Erklärung. über das dieserhalb im heutigen Convent Angeführte, behält Sie Sich die weitere Ausführung bevor.

Seite 9, zu 3, Bürgerwehr.

Zu 2: Unterhaltungskosten des vierten Bataillons,

bewilligt Sie für dasselbe 5333 Rthlr. 24 Grote, indem Sie der Meinung ist, daß es bei der anfänglich in Anschlag gebrachten Zahl von 150 Mann zu belassen sei; wie diese Beschränkung zu beschaffen, darüber erwartet Sie den Bericht der Bewaffnungs-Deputation.

Seite 10, zu 7, 3.

Seefahrts-Schule,

wünscht Sie den näheren Bericht, wie solche einzurichten, baldigst entgegen zu nehmen.

Seite 10, zu 7, 4.

Zeichenschule für junge Künstler und Handwerker,

ersucht Sie ebenmäßig die Deputation, Ihrem schon am 9. November 1821 geäußerten Wunsche nachzukommen und zu berichten, wie diese Anstalt erweitert und dadurch vervollkommenet werde, da das Bedürfniß dieser Anstalt täglich mehr, wegen so mancher des Unterrichts bedürftiger junger Leute gefühlt wird.

Seite 13, Cap. 11, zu 4, Chaussees, Special-Budget, Nr. 55.

In Betreff des Vorschlages wegen Sperrung eines Theils der Wege,

kann Sie, da die Chaussees bei uns nur schmal sind, es daher unvermeidlich ist, die Haupt- und Nebenwege zu allen Jahreszeiten zugleich zu benutzen, dem Vorschlage nicht beipflichten.

Seite 13, Cap. 12, Nr. 11, Special-Budget Nr. 64,
hat Sie bemerkt, daß für Ausfertigung der Listen vom Civilstands-Comptoir 25 Rthlr. besonders vergütet werden; da dergleichen unerhebliche Arbeiten nun eigentlich zum Dienst gehören, so ersucht Sie, darauf achten zu wollen, daß ins künftige für ähnliche Arbeiten keine besondere Remunerationen bewilligt werden.

Außerordentliche Ausgaben.

Seite 16, II., Cap. 2, Nr. 1,

Straßen,

ersucht Sie die provisorische Finanz-Deputation zu veranlassen, Ihren Bericht über die Verbesserung des Stadtpflasters, nämlich: ob solches nicht vom Staat könne übernommen werden, baldigst abzugeben, da das Fehlerhafte desselben dieses höchst wünschenswerth macht. Zugleich wünscht Sie, daß Ein Hochweiser Rath dafür Sorge tragen wolle, daß die fehlerhaften Stellen einstweilen ausgebessert werden. Auch beauftragt Sie gedachte Deputation zu überlegen, ob und wie die Wachtstraße an der Ecke des Marktes zu erweitern seyn möchte und darüber zu berichten.

Seite 16, Cap. 2, zu Nr. 9, Special-Budget Nr. 90.

Hinsichtlich der anzulegenden Chaussee

pflichtet Sie dem Vorschlage unter den Bemerkungen der provisorischen Finanz-Deputation im Bericht derselben vom 27. Februar d. J., Nr. 3, bei.

In Betreff des Weggeldes zu Warthurm

genehmigt Sie die desfalligen Vorschläge, siehet indeß der von Einem Hochweisen Rath im Convent vom 27. Februar d. J. vorbehaltenen Mittheilung entgegen, und behält sich bis dahin die nähere Erklärung bevor.

Seite 17, Cap. 2, Nr. 16.

Schwachhauser und Oberneulander Chaussee,

setzt Sie diesen Gegenstand für dieses Jahr aus und erwartet im nächsten Jahre einen ausführlichen Bericht und Kosten-Anschlag über das Ganze.

Seite 17, II., Cap. 2, zu 17,

wünscht Sie, daß bei dem bevorstehenden Bau die Hauptwache so verlegt werde, daß sie den Ausgang nach dem Grassmarkt erhalte.

Seite 17, Cap. 2, Nr. 18.

Bau der Caserne.

Sie ersucht bei dieser Gelegenheit die zur Verathung der Militair-Angelegenheiten niedergesetzte Deputation, doch baldigst Ihren Bericht über diesen Gegenstand vorzulegen.

Seite 17, II., Cap. 3.

Gratificationen.

Hiebei werden die dem General-Adjudanten der Bürgerwehr bewilligten 500 Rthlr., so wie die dem Schüttingschreiber Lampe bewilligten 100 Rthlr. beizufügen seyn.

Seite 17,

Seite 17, Cap. 4, Nr. II.

Vermessung des Stadtgebiets,

Ist Sie mit den Vorschlägen der provisorischen Finanz-Deputation im Berichte derselben vom 27. Februar d. J. Nr. 6, wegen successiver Vermessung desselben einverstanden und bewilliget somit die für das laufende Jahr dieserhalb im Budget ausgeworfene Summe.

Hinsichtlich des angeführten Deficits bemerkt Sie vorläufig, daß Sie im Anfange des letzten Quartals den Bericht der verschiedenen Administrationen erwartet, um dann über den etwaigen Ausfall näher berathen zu können.

Zu dem II.:

Bericht der Sub-Deputation aus der provisorischen Finanz-Deputation und der Schuldentilgungs-Anstalt,

danke Sie der Sub-Deputation aus den Mitgliedern der provisorischen Finanz-Deputation und Schuldentilgungs-Anstalt für den vorgelegten Bericht wegen des Tilgungs-Fonds. Sie behält sich die Erklärung darüber bevor.

Zu dem III.:

Revision der bisherigen Accise-, Convoe- und Lonnengelds-Rolle,

hat Eine löbliche Bürgerschaft zu der in Vorschlag gebrachten Deputation folgende Herren erwählt, nämlich:

Herrn Kellermann Heinrich Schröder,
Herrn Kellermann Engelbert Wilhelmi,
Herrn Kellermann Anton Daniel Albers,
Herrn Kellermann Wilhelm August Friße,
Herrn Johann Peter Böving,
Herrn Hermann Heinrich Bolte,
Herrn Justin Friedrich Wilhelm Fleen,
Herrn Caspar Gottlieb Kulenkampff,
Herrn Friedrich August Schumacher,
Herrn Johann Bernhard Friedrich Stockmeyer,
Herrn Friedrich Martin Vietor,
Herrn Carl Witte.

Sie beauftragt Ihrerseits die Deputation nicht allein mit der Revision der besagten Rollen, sondern ermächtigt sie zugleich, Einer löblichen Bürgerschaft alle diejenigen Vorschläge zu machen, welche sie zu einem den jetzigen Zeiten angemessenen Erhebungs-Tarif dieser Abgabe für zweckmäßig erachten wird. Sie ersucht die Deputation, mit ihrer Arbeit diesen Gegenstand betreffend möglichst bald fortzuschreiten, um Ihr vor dem 1. Mai ihren Bericht vorlegen zu können und wird sich, wenn es durchaus

unthunlich seyn sollte, denselben bis dahin zu ertheilen, über eine fernere Prolongation der bisherigen Abgabe erklären.

Möge die göttliche Vorsehung auch ferner, wie bisher, ihren segensreichen Schutz unserm Staate angedeihen lassen!

Schluß = Antwort des Senats.

Indem der Senat auch Seinerseits das diesjährige Budget im Allgemeinen genehmigt, behält Er Sich auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft bei Veranlassung desselben gemachten einzelnen Bemerkungen Seine Erklärung für heute bevor.

Die von der Ehrliebenden Bürgerschaft ernannten Deputirten zur Revision der Tarife der Accise-, Convoje- und Tonngelds-Hebung — in Gemäßheit Seines heutigen Antrages — bestätigt der Senat, und indem Er denselben als Seine Commissarien:

Herrn Senator Dr. Pavenstedt,

Herrn Senator Dr. Schumacher,

Herrn Senator Löning, und

Herrn Senator Dr. Heincken

beifügt, ist es auch Ihm angenehm, daß erforderlichen Falls die gemeinschaftliche Deputation sich mit etwanigen Vorschlägen über eine veränderte Erhebungsweise der gedachten drei Abgaben beschäftigen.

Indem der Senat Seine aufrichtigsten Wünsche für das ungestörte Wohl unseres Staates mit denen der Ehrliebenden Bürgerschaft vereinigt, entläßt Er dieselbe für heute.

Anlage A.

B e r i c h t

der

Sub-Deputation aus der Finanz-Deputation und der Schuldentilgungs-Anstalt.

Im Convente vom 4. April 1823 wurde beschlossen, daß eine aus Mitgliedern der provisorischen Finanz-Deputation und der Schuldentilgungs-Anstalt zu bildende Sub-Deputation zu berathen und darüber zu berichten habe:

- I. Ob und auf welche Weise, durch angemessene Modificationen in der der Schuldentilgungs-Deputation erteilten Instruction, die Hindernisse der vollständigen Benutzung des jedesmaligen Guthabens der Deputation zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen zu beseitigen seyen?

Ferner wurde dieser Sub-Deputation, in Folge ihres vorläufigen Berichts im Convente vom 30. Mai 1823, der Auftrag erteilt, zu überlegen:

- II. Ob und wie mit den Besitzern von Staats-Schuldscheinen, welche auf alte, nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wegen des effectiven Betrages derselben ein Abkommen zu treffen sey?

Indem nun die gedachte Sub-Deputation ihren Bericht erstattet, erlaubt sie sich

zu I. das früher dieserwegen Vorgekommene ins Gedächtniß zurückzurufen.

Wie die Schuldentilgungs-Anstalt im Jahre 1816 geschaffen wurde, ward durch den §. 19 des Hauptberichts vom 3. November 1815 sub b. bestimmt:

„Der Tilgungs-Fond kauft die Staatspapiere von dem Mindestfordern-
den, jedoch nie über 100 pSt., an, und zwar auf dem Wege schriftli-
cher Submissionen“

und sub c.:

„Wenn aber die 4 pSt. Zinsen tragenden Capitalien verhältnißmäßig zu
gleich vortheilhaften Preisen angeboten werden, als andere Capitalien,
welche zu höheren Zinsen stehen, so muß die Deputation zuerst und vor
allen die ersteren kaufen, darf auch dafür alsdann verhältnißmäßig
noch etwas mehr geben, als für die letzteren, wird aber, hinsichtlich
dieses Mehreren, zu möglichst festen, bekannt zu machen-
den Grundsätzen gleich Anfangs sich vereinbaren.“

In den beigefügten Motiven dieser Bestimmung wird ausgeführt: „Daß der „Ankauf der zu niedrigeren Zinsen stehenden Documente bei dem zu erwartenden Steigen des Capitalwerths einen Gewinn für den Staat hervorbringen werde, der sich bei den zu höheren Zinsen stehenden Documenten nicht in der Maaße erreichen lasse, weshalb denn ein höherer Preis wohl gegeben werden möge. Die Bestimmung aber, „daß gleich Anfangs möglichst feste bekannt zu machende Grundsätze über „das verhältnißmäßig Mehrere, was man für die 4 pCt. tragenden Documente geben „wolle, von der Deputation zu vereinbaren seyen, sey beigefügt, um jeden Gedanken „an Willkühr zu entfernen.“

Es war diese Bestimmung wohl um so nothwendiger, als nach §. 6 sub b. des Hauptberichts durch die Tilgungsanstalt auch beabsichtigt worden, den Staatspapieren einen soliden regelmäßigen Cours zu verschaffen und zu erhalten; welches zu befördern denn auch die gezahlten Preise von Zeit zu Zeit bekannt gemacht worden sind.

Die Tilgungsanstalt vereinigte sich in Gemäßheit jener Vorschriften gleich anfangs zu einer festen Bestimmung des Mehreren, und es wurde dasselbe auf 4 pCt. festgesetzt, so daß, statt 20 pCt., als dem eigentlichen Preisunterschied zwischen Staats-Schuldscheinen zu 4 pCt. Zinsen und solchen zu 5 pCt. Zinsen, nur 16 pCt. als Preisunterschied bestimmt wurden, und daher bestimmt wurde, daß dem Anbieten eines 5procentigen Documents zu 100 pCt. das Anbieten eines 4procentigen zu 84 pCt. gleich zu achten sey. (Der gleichzuachtende Anbietspreis derjenigen Documente, welche zu $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{3}{4}$ pCt. Zinsen stehen, wurde nach diesem Rechnungsverhältnisse auch angegeben.) Diese Vereinbarung wurde als vorläufige und bis zu anderweitiger, sodann bekannt zu machender, Bestimmung geltende, durch die Bekanntmachung der Tilgungs-Deputation vom 26. März 1816 zur öffentlichen Kunde gebracht und darnach verfahren.

In den ersten Jahren der Wirksamkeit der Tilgungsanstalt wurden viele Staats-Obligationen weit unter dem pari-Preise für 5procentige derselben angeboten, aber allmählich verminderten sich die Anerbietungen, die Schuldscheine stiegen weit schneller im Preise, als dieses in der ursprünglichen Berechnung des Tilgungsplanes vorausgesetzt war, und endlich wurden keine Erbietungen zu resp. 84 oder 100 pCt. mehr gemacht. Die Tilgungs-Deputation zeigte dieses ihren Herren Committenten an, und gab anheim, ob ihr die Befugniß zu ertheilen sey, entweder einen Makler zu beauftragen, zu den Preisen, wozu die Staats-Billets in der letzten Sitzung angekauft worden, dieselben unter der Hand, in den Zwischenzeiten von einer Sitzung zur andern, für sie anzukaufen, oder die Capitalien der Staatsschuld, welche zu den höchsten Zinsen stehen, zu kündigen.

Rath und Bürgerschaft fanden dieses damals nicht angemessen und es wurde beschlossen: daß die Schuldentilgungs-Deputation zu beauftragen sey, den von ihr im Jahre 1816 als maximum festgesetzten Tarif aufzuheben, und die zum Ankauf angebotenen

botenen Staats-Obligationen zu den jedesmaligen billigsten Anerbietungen, ohne Beschränkung in Hinsicht des Courses, anzukaufen, jedoch so, daß sie

- a) nach §. 19, b. des Hauptberichts vom 3. November 1815 nicht über 100 pCt. dafür gebe, und
- b) daß sie auch jetzt, wie damals, um alle Willkühr auszuschließen, über ein festes Verhältniß zwischen den Obligationen nach ihrem verschiedenen Zinsfuß sich vorab vereinbare und solches bekannt mache, alsdann aber es sich bei der Beurtheilung, für welche Gattung von Obligationen im Fall eines Conflicts am wenigsten gefordert werde, und welchen daher beim Ankauf der Vorzug zu geben sey, zur Norm dienen lasse; wobei die Deputation zugleich dahin zu instruiren wäre, daß, wenn sie im Verfolg durch die Umstände sich veranlaßt fände, diese Festsetzung zu verändern, sie dazu zwar ermächtigt, jedoch zugleich verpflichtet sey, es immer im Voraus bekannt zu machen.

Die Tilgungs-Deputation befolgte diesen Rath- und Bürgereschluß, indem sie im Herbst 1822 den bisherigen Tarif dahin änderte, daß sie den Preisunterschied zwischen 4 pCt. und 5 pCt. Zinsen tragenden Documenten von 16 pCt. bis auf 10 pCt. verminderte und solches durch ihre Bekanntmachung vom 17. Sept. 1822 zur Kunde brachte.

Fünf pCt. Zinsen tragende Documente wurden, wie begreiflich, nicht angeboten; allein es erfolgten Anerbietungen von 4 pCt. Zinsen tragenden Obligationen während einiger Sitzungen, jedoch fast nie bis zu solchem Belaufe, daß das Guthaben des Tilgungsfonds erschöpft worden wäre.

Im Herbst 1823 fehlte es von neuem an Erbietungen, und die Tilgungs-Deputation beschloß, den Tarif wiederum zu ändern und den Preisunterschied von 4 und 5 pCt. tragenden Documenten von 10 pCt. auf 8 pCt. zu vermindern. Dieser Beschluß wurde durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 1824 zur Kunde gebracht; allein es erfolgten darauf gar keine Erbietungen, und die Tilgungs-Deputation hat daher den Preisunterschied wiederum von 8 pCt. auf 4 pCt. vermindert, so daß jetzt ein Anbieten einer 4procentigen Obligation zu 96 pCt. gleich zu achten einem Anbieten eines Documentes von 5 pCt. Zinsen zu 100 pCt.

Diese Festsetzung wurde durch eine Bekanntmachung vom 3. Februar 1824 angezeigt; allein ungeachtet dieser bedeutenden Veränderung sind in der Sitzung der Tilgungs-Deputation vom 24. Februar 1824 gar keine Erbietungen geschehen, und die zu 4 pCt. Zinsen lautenden Documente sollen jetzt, dem Vernehmen nach, im Privat-Verkehr schon mit 100 pCt. bezahlt werden.

Da mittlerweile während der letzten zwei Jahre bei dem Mangel der Erbietungen häufig das Guthaben des Tilgungs-Fonds bei der General-Casse nicht verwendet werden konnte, so schlug die provisorische Finanz-Deputation vor: überlegen zu lassen,

ob und wie durch Modificationen in der Instruction der Schuldentilgungs-Deputation die Hindernisse der vollständigen Benützung des Guthabens zu beseitigen seyen?

Rath und Bürgerschaft trugen solche Überlegung dieser Deputation auf, welche im Convente vom 30. Mai 1823 berichtete, daß ein bedeutendes Guthaben des Tilgungs-Fonds sich nicht vorfinde; wobei sie denn anheim gab, die Überlegung noch auszufehen, weil es wahrscheinlich sey, daß die Zeitereignisse von Einfluß auf den Werth der Staats-Obligationen und des Geldes seyn möchten.

Dieses wurde gebilligt.

Das erwartete Sinken der Staats-Obligationen ist aber seitdem nicht eingetreten; es sind vielmehr, wie schon bemerkt, die Erbietungen immer spärlicher vorgekommen und haben endlich ganz gefehlt, so daß jetzt ein zum Hauptzwecke ungenutztes Guthaben des Tilgungs-Fonds von pptr. 32,000 Rthlr. vorhanden und bei der Disconto-Casse zu niedrigen Zinsen belegt ist.

Die Deputation ist nun des Dafürhaltens, daß die Hindernisse der Benützung des jedesmaligen Guthabens durch Modificationen in der Instruction der Tilgungs-Deputation schwerlich werden beseitigt werden können. Diese Hindernisse scheinen ihr nämlich, nach den eingezogenen Erkundigungen, vorzüglich darin zu liegen, daß für jetzt wenigstens die Masse der eigentlich verkäuflichen Staats-Obligationen sich sehr vermindert zu haben scheint, daher denn eine fortgehende, bedeutende und nachhaltige Concurrenz der Verkaufenden fast ganz wegfällt.

Die hiesigen Stiftungen, Corporationen und Cassen jeder Art haben von jeher einen großen Theil ihres Vermögens bei dem Staate untergebracht, und in der Zeit seit Errichtung der Tilgungsanstalt haben sie bedeutende Summen zum Ankauf von Staats-Obligationen verwendet. Eben dieses ist bei Capitalisten der Fall. Manche und zusammenwirkende Ursachen haben den Credit unserer öffentlichen Papiere gehoben und sie zum Gegenstand allgemeiner Speculation sowohl hier als im Auslande gemacht. Zu diesen Ursachen scheinen vorzüglich zu gehören:

- 1) Die bequeme und pünktliche Zinszahlung der öffentlichen Schuld,
- 2) der allmähliche Abtrag des Capitals derselben durch die Tilgungs-Anstalt,
- 3) die geordneten Finanzen unsers Staates,
- 4) die durch Bundesverhältniß und Europäische Politik gesicherte Unabhängigkeit desselben, und der ungestörte Friede, dessen wir uns jetzt und hoffentlich noch lange erfreuen,
- 5) das allmähliche Steigen des Capitalwerths der Staats-Obligationen,
- 6) die Zurücknahme vieler Capitale aus dem Handel wegen des niedrigen Preises fast aller Waaren, und wegen der geringen Vortheile, die er seit längerer Zeit gewährt,

7) der

- 7) der so sehr gesunkene Preis der Grundstücke hier und auswärts, wodurch viele Capitalien, welche sonst mit Sicherheit auf Hypothek darin belegt werden konnten, jetzt auf andre Weise untergebracht werden müssen,
- 8) die allgemeine Neigung, in öffentlichen Fonds Geld anzulegen,
- 9) der niedrige Zinsfuß bei sichern Belegungen, welcher hier seit mehreren Jahren existirt.

Alle diese und mehrere andere Gründe haben hiesige und auswärtige Capitalisten bewogen, hiesige Staatspapiere zu kaufen, und da sie dadurch wenigstens 4 pCt. Zinsen erhalten und ein jederzeit realisirbares Effect besitzen, so ist auch keine Aussicht vorhanden, daß sie diese Papiere dem Tilgungs-Fond anbieten werden, so lange es keine sonstige Gelegenheiten giebt, das Geld auf eine längere Zeit hin, gleich sicher und dabei noch vortheilhafter, nutzbar zu machen. An solchen Gelegenheiten aber mangelt es jetzt sehr; der Mittelpreis des Disconto sicherer Wechsel und der Zinsfuß bei völliger Sicherheit der Belegung steht weit unter dem Zinsfuß, den Staatspapiere gewähren, und das Anbieten verkäuflicher Staats-Obligationen an den Tilgungs-Fond hört auf, theils weil viele Besitzer oder Speculanten sie nicht verkaufen wollen, theils weil mehr Käufer neben dem Tilgungs-Fond vorhanden sind, wie sonst der Fall war. Bei dieser Lage der Dinge läßt sich nicht erwarten, daß Modificationen in der Instruction der Tilgungs-Deputation die Hindernisse für die jedesmalige Anlegung des Guthabens zu beseitigen im Stande seyen. Wenn die gerade jetzt obwaltenden Verhältnisse sich nicht ändern, so werden vielmehr die 4 pCt. tragenden Staats-Billets fortwährend auf dem pari bleiben, daher wird an Erbietungen unter demselben nicht gedacht werden dürfen.

Die Modificationen in der Instruction der Tilgungs-Deputation würden nun etwa dahin gehen können, unter Verlassung des Weges schriftlicher Submissionen diese Deputation zu ermächtigen, entweder selbst als Käuferin aufzutreten und einen bestimmten Preis zu bieten, oder ein mündliches Fördern und Untergebot der Verkäufer eintreten zu lassen, oder nach ihrem Ermessen die jedesmaligen billigsten Erbietungen anzunehmen, ohne vorher einen Tarif bekannt zu machen.

Allein abgesehen davon, daß alle diese Modificationen sonstige Nachtheile mit sich führen würden, so läßt es sich nicht verkennen, daß ihre Anwendbarkeit überhaupt dadurch bedingt ist, daß überall noch 4 pCt. Zinsen tragende Staats-Billets unter pari angeboten werden, was dem Obigen nach gar nicht zu erwarten ist.

Die gegenwärtige Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß alle Modificationen in der Instruction der Tilgungs-Deputation erfolglos seyn werden, und daß es einer wesentlichen Modification des bisher befolgten Tilgungsplanes selbst bedürfen möchte, um dazu zu gelangen, das bisherige, so gut wie ungenutzte, Guthaben des Tilgungs-Fonds, nebst dem Zuwachse den dasselbe in diesem Jahre erhalten wird, seinem Zwecke gemäß zu verwenden.

Der bisher befolgte Tilgungsplan geht allenthalben von der Voraussetzung aus, daß der Tilgungsanstalt Staats-Billets unter pari angeboten werden dürften. Diese

Voraussetzung wird von jetzt an aber nicht mehr gemacht werden können, und es wird daher auf eine andre Art, die Schuld zu tilgen oder sie weniger lästig zu machen, Bedacht zu nehmen seyn.

Zu diesem Ende erlaubt sich die Deputation das Folgende anheim zu geben:

Mehrere Staaten, unter anderen England und die freie Stadt Frankfurt, haben kürzlich, bei dem schnellen Steigen ihrer Staats-Obligationen, eine Herabsetzung des Zinsfußes des Theils ihrer öffentlichen Schuld eintreten lassen, welcher verhältnißmäßig zum allgemeinen Zinsfuß zu hohe Zinsen genießt. Auch im Großherzogthum Hessen, in Frankreich und anderer Orten soll ein Gleiches beabsichtigt werden. Es wird den Besitzern solcher Effecten die Zurückzahlung der Anleihe angeboten, wenn sie sich die begehrte Herabsetzung der Zinsen nicht gefallen lassen wollen. Bei diesem Verfahren hat es sich gezeigt, daß nur sehr wenige Gläubiger die Zurückzahlung begehren.

Wenn Bremen eine gleiche Maaßregel ergriffe und den Besitzern der Staats-Billetts, welche über 4 pCt. Zinsen genießen, anzeige, daß sie sich entweder eine Herabsetzung ihrer Zinsen bis auf 4 pCt. gefallen lassen müßten, oder ihre Anleihe zum vollen Capitalwerth zurück zu empfangen hätten, so würde hierdurch nicht nur eine bedeutende Erleichterung der General-Casse in Hinsicht der jährlichen Zinsenzahlung bewirkt werden, sondern es würde dies Verfahren auch die so billige, als in mancher Hinsicht wünschenswerthe, völlige Gleichstellung aller Staatsgläubiger zur Folge haben.

Die Staatsgläubiger, welche bisher mehr als 4 pCt. Zinsen genossen haben, also vor ihren Mitgläubigern bevorzugt gewesen, können durch diese Maaßregel nicht beschweret werden, da ihnen ihr volles Capital, nach vorgängiger geraumen Anzeige, angeboten wird, wenn sie jenen bisherigen Vorzug nicht lieber aufgeben wollen.

Die Staatsgläubiger, welche nur 4 pCt. Zinsen genießen, werden dadurch eben so wenig gefährdet, da ihre Documente jetzt auf pari stehen und sie daher ihr Capital durch Cession an andre Privatpersonen jederzeit einziehen können.

Der Staat selbst aber wird in der Zinszahlung bedeutend erleichtert.

Die gegenwärtige Deputation denkt sich das dabei einzuschlagende Verfahren etwa in folgender Weise:

Nach erfolgter Ermächtigung forderte die Tilgungs-Deputation, oder eine andere öffentliche Behörde, die Staatsgläubiger, welche über 4 pCt. Zinsen genießen, auf, sich binnen eines gewissen Zeitraums (etwa 3 Monat) zu erklären, ob sie sich die Herabsetzung auf 4 pCt. Zinsen für die Zukunft gefallen lassen, oder ihr Capital zurückgezahlt erhalten wollen, unter der Warnung, daß diejenigen Gläubiger, welche sich überall in gedachter Frist nicht erklären, so angesehen werden sollen, als willigten sie in die Herabsetzung der Zinsen auf 4 pCt.

Damit allen denjenigen Gläubigern, welche ihr Capital zurück nehmen wollen, Gelegenheit gegeben werde, das Capital nach ihrer Bequemlichkeit wieder unterbringen zu

zu können, würde es vielleicht rathlich seyn, ihnen frei zu lassen, dasselbe nach ihrem Gefallen binnen einer gewissen Frist, z. B. binnen dem 3ten bis zum 9ten Monat nach Ablauf jener ersten Frist zur Erklärung, zurück zu empfangen, vorausgesetzt, daß sie in ihrer Erklärung deshalb bestimmte Anträge machten. Dies würde nicht nur den Gläubigern vorthellhaft seyn, sondern auch dem Staate Gelegenheit geben, die etwa erforderlichen Capitalabträge successiv zu leisten, und dem Geldbedürfnisse dafür auf eine Weise zu genügen, die auf die allgemeine Circulation nicht einwirken könnte.

Was nun die Frage betrifft, wie viel Geld zu dieser Operation erforderlich seyn möchte, so läßt sich solche begreiflich im Voraus mit Gewißheit nicht beantworten.

Da jedoch jetzt der Zinsfuß allenthalben und namentlich hieselbst sehr niedrig steht, so läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß nur sehr wenige Staatsgläubiger ihr Capital zurücknehmen werden, und daß daher eine verhältnißmäßig geringe Summe ausreichen werde, diesem Begehren zu begegnen. Gerade wegen der in dieser Hinsicht so günstigen Lage der Dinge scheint es aber auch rathlich, sich gerade jetzt zu dieser Maaßregel zu entschließen.

Die Summe aller Staats-Billets, welche über 4 pCt. Zinsen stehen, beträgt etwa 570,000 Rthlr., jedoch eher weniger als mehr. Eine ganz genaue Angabe läßt sich davon, wegen der in alten nicht gangbaren Münzsorten lautenden Documente, welche zum Theil nur scheinbar zu 5 pCt. Zinsen stehen, nicht machen.

Das bisherige Guthaben des Tilgungs-Fonds, verbunden mit dem diesjährigen gewöhnlichen Zuschuß und dessen Zinsenhebungen und sonstigem Einkommen in diesem Jahre, wird eine Summe von etwa 60 bis 70,000 Rthlr. bilden.

Es scheint wohl anzunehmen, daß mit dieser Summe allen Capital-Forderungen genügt werden könne, so daß also eine bedeutende Unterbrechung derjenigen neuen Operationen des Tilgungs-Fonds, die nach Ausführung dieser Maaßregel etwa beliebt werden möchten, nicht eintreten würde.

Sollte aber wider Erwarten eine größere Summe zu den verlangten Capital-Abträgen erforderlich seyn, so würde eine besondere Geld-Negotiation zu diesem Zwecke, bei den bedeutenden Sicherheiten, welche angeboten werden können, keine Schwierigkeit finden.

Falls Rath und Bürgerschaft diese Maaßregel im Allgemeinen billigen, so giebt die Deputation anheim, zu beschließen:

- 1) Daß die Herabsetzung der Zinsen der zu höher als 4 pCt. Zinsen stehenden Staats-Billets auf 4 pCt. Zinsen eintreten solle;
- 2) daß die Tilgungs-Deputation beauftragt und ermächtigt werde, die Inhaber von, zu höheren Zinsen als 4 pCt. stehenden, Staats-Billets, binnen der gedachten Frist und unter der bemerkten Verwarnung, aufzufordern, sich zu erklären, wenn sie die Herabsetzung der Zinsen nicht, wohl

aber die Zurückzahlung des Capitals verlangen, auch zu welcher Zeit sie letztere verlangen;

- 3) die Tilgungs-Deputation zu ermächtigen, das bisherige und diesjährige Guthaben zur Tilgung der etwa zurückgeforderten Capitale zu verwenden, und falls mit jenem Gelde nicht auszureichen wäre, das deshalb mehr erforderliche Geld, in Verbindung mit der Finanz-Deputation, zu negociiren;
- 4) die etwa nothwendigen speciellen Einrichtungen der ausführenden Deputation zu überlassen.

Zu II. Der zweite Auftrag ist: Zu berathen, ob und wie mit den Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche auf alte, nicht mehr gangbare, Münzsorten lauten, wegen des effectiven Betrages derselben ein Abkommen zu treffen sey?

Auch hier erlaubt sich die Deputation einiges geschichtlich voranzuführen. Es haben vom funfzehnten Jahrhundert an die hiesigen milden Stiftungen aller Art, so wie die Kirchen, häufig ihre Capitalien bei der Rhedercasse in den, zur Zeit der Anleihe gangbaren, Münzsorten, größtentheils zu 5 pCt. Zinsen, belegt und darüber Rhederbriefe erhalten, worin jene Münzsorte ausgedrückt ist. Auch Privat-Personen brachten damals auf gleiche Weise ihr Geld unter; allein das von Zeit zu Zeit bei ihnen eintretende Bedürfnis, das Capital selbst zu nutzen, hat bewirkt, daß diese Anleihen größtentheils zurückbezahlt sind, so daß der Betrag solcher alten Documente in Händen von Privat-Personen wirklich ganz unbedeutend ist. Bei den Stiftungen, Kirchen u. trat dagegen ein Bedürfnis des Capitals seltener ein, und da die Rhedercasse auch nicht eben kündigte, so blieben diese Darlehne fortwährend ungetilgt. Die Zinsen derselben wurden nun anfangs in capitalmäßiger Münzsorte, hernach aber in der, jedesmal zur Zeit der Zinszahlung gangbaren, Münzsorte bezahlt. Da die Münzen während dieser ganzen Zeit in Schrot und Korn immer schlechter wurden, diese Devaluation aber nur allmählich eintrat, so entstand eine immer größer werdende Differenz zwischen dem effectiven Werth des ursprünglich eingezahlten Capitals und der Münzsorte, worin die Zinsen bezahlt und auch, nach vorgängiger Kündigung, die Hauptsumme zurückgezahlt wurde, ohne daß diese Differenz, bei ihrem langsamen Zunehmen, den stets wechselnden Verwaltungen der Stiftungen besonders bemerklich wurde, oder sie zu Ansprüchen deshalb veranlaßt hätte. So kam es denn dahin, daß die Thaler, welche zu einer bestimmten Anzahl Groten in den Documenten angegeben waren, nur zu einer gleichen Anzahl der jedesmal geltenden weit geringeren Groten, die Bremermark nur zu 32 der jedesmal geltenden Groten, die Rheinischen Gulden und Goldgulden nur zu 36 solcher Groten, die Species- und Albertsthaler nur zu 72 solcher Groten berechnet und auch so verzinst worden sind, wovon nur einige Posten, welche in Goldgulden belegt sind, eine Ausnahme machen. Wie vor etwa dreißig Jahren ein Privatmann mehrere solche alte Darlehne in Bremermark der Rhedercasse kündigte und begehrte, daß ihm für jede Bremermark 45 jetziger Groten vergütet würden, ließ der Senat die Rechtmäßigkeit des Begehrens durch eine Commission untersuchen, und da, nach der Meinung derselben, jener

jener Gläubiger mit Recht diesen Anspruch gemacht hatte, so wurde ihm nicht nur das Capital, wie er es wünschte, bezahlt, sondern auch beschloffen, den dieses begehrenden Gläubigern die Differenz in dem effectiven Werthe der eingezahlten und zurückgezahlten Münzsorte, wie sie durch jedesmalige Untersuchung ausgemittelt werde, zu vergüten. Es sind zwar nicht viele Fälle der Art vorgekommen, da theils die von Stationen belegten Capitalien fast gar nicht gekündigt wurden, theils die kündigenden Gläubiger mit der Münzverschlechterung unbekannt waren, daher keine Ansprüche machten; allein wo ein solches Begehren eintrat, ist demselben jederzeit, von da an bis zur Zeit, da die Rhederkasse aufhörte, genügt worden. Wie darauf diese Casse mit der General-Casse vereinigt und die Befugniß zu kündigen den Staatsgläubigern genommen wurde, sind denselben die Zins-Coupons auch bei diesen alten Documenten auf die Summe ausgefertigt, welche sie als Zinsen in der jetzt gangbaren Münze bisher empfangen hatten; worüber jedoch mehrere Gläubiger sich beschwert haben.

Erwägt man nun zuvor die Frage: ob mit diesen Gläubigern ein Abkommen wegen des Capital-Betrages zu treffen sey? so kann deren Bejahung im Allgemeinen gegründeten Zweifeln nicht wohl unterliegen. Denn nach der rechtlichen Natur des Gelddarlehns kann der Gläubiger zwar nicht gerade die Zurückzahlung in derselben Münzsorte (wenn es nicht ausdrücklich stipulirt ist) wohl aber mag er die Zurückgabe des Geliehenen in derselben Qualität und Quantität, d. h. die Zurückzahlung des gemeinen Schätzungswerthes der ursprünglich gezahlten Münzsorte, begehren.

Wenn nun, wie im vorliegenden Falle, das Capital für unablässlich von Seiten des Staats erklärt ist, so kann zwar der Gläubiger die Zurückzahlung des Geliehenen nicht verlangen, indeß wird ihm gerade bei dieser Lage der Umstände eine Anerkennung des jetzigen effectiven Betrages des Capitals nach gemeinem Schätzungswerthe der ursprünglichen Münzsorte um so weniger versagt werden können.

Die Annahme der Zinsen in schlechteren Münzsorten als die eingezahlten, welche, für eine lange Reihe von Jahren, ohne daß ein Aufgeld (als Schätzungsunterschied beider Münzsorten) dafür begehrt ist, bei den meisten dieser Schuldposten erfolgte, vermag auch wohl in Hinsicht jener Verpflichtung wegen des Capitals nichts zu ändern, da bei dem Vorhandenseyn der Schuldbriefe ein Zweifel über die ursprünglich dargeliehene Summe und Münzsorte nicht obwaltet. Bei Capitalien, deren Unablösbarkeit vom Staate ausgesprochen ist, ist es aber nur ein Act der Gerechtigkeit, wenn wegen ihres Betrages ein Abkommen mit dem der Disposition über sie beraubten Gläubiger dahin getroffen wird, daß er eine Anerkennung über den effectiven Werth seines Capitals in jetzigem Gelde erhält.

Wendet man sich nun zur Frage: wie dieses Abkommen in Hinsicht des Capitals zu treffen sey? so ergiebt eine genauere Untersuchung, daß hier von einer ganz scharfen Berechnung des gemeinen Schätzungswerthes jedes einzelnen eingezahlten Capitals nicht die Rede seyn könne. Denn, abgesehen davon, daß dieses eine sehr weit-schichtige Arbeit seyn würde, so erhellt es aus den deshalb hier und anderer Orte angestellten Untersuchungen, daß eine solche scharfe Ausmittlung nicht leicht erreichbar sey,

theils wegen der unsichern und zerstreuten thatsächlichen Grundlagen, theils wegen der Münzverwirrungen und wechselnden Aufgelber in früheren Zeiten, theils wegen mancher Streitigkeiten unter den Münzgeschichtskennern und Rechtsgelahrten über die zum Grunde der Berechnung zu legenden Voraussetzungen. Es wird daher nur an ein Abkommen im eigentlichsten Sinne des Worts zu denken seyn, um zu einer Bestimmung zu gelangen. Da Niemand dazu genöthigt werden kann, so versteht es sich, daß denjenigen Gläubigern, welche dazu nicht geneigt seyn möchten, sondern glauben sollten, ein Mehreres für sich erstreiten zu können, dieses unverwehrt bleiben müsse. Auch werden die wenigen Gläubiger, mit denen wegen einiger Posten, welche in Goldgulden belegt sind, bereits ein Abkommen durch Anerkennung getroffen ist, nicht genöthigt werden können, das jetzige Erbieten anzunehmen, falls jenes für sie vortheilhafter seyn sollte, als das jetzt Anzubietende.

Das Abkommen wird aber eben wegen der großen Schwierigkeit der genaueren Berechnung des Münzwerts in den einzelnen Jahren, und der Streitigkeiten darüber, wie solche zu machen sey, in Hinsicht einiger Münzsorten für gewisse Epochen zu treffen seyn, was denn auch eine bedeutende Erleichterung bei der Auseinandersetzung mit den einzelnen Gläubigern herbeiführen wird; es wird ferner für die früheren Anleihen nach Verhältniß etwas geringer seyn dürfen, als für die späteren, da bei jenen die Ausmittelung des gemeinen Werths begreiflich weit schwieriger und problematischer ist als bei den letzteren.

In der Voraussetzung, daß diese Grundsätze von ihren hochgeehrten Herren Committenten gebilliget werden, hat die Deputation nun den Werth der verschiedenen alten Münzsorten, nach einer von den Herren Rhedern ehemals befolgten und von ihr nachgerechneten und richtig befundenen Berechnungsweise, auszumitteln versucht, und erlaubt sich, darnach folgendes Abkommen wegen des anzuerkennenden Capital-Betrages, als ihr billig und der Lage aller Umstände angemessen erscheinend, vorzuschlagen.

1) Unter jenen alten Documenten befinden sich einige zum Nominal-Belaufe von 5362 $\frac{1}{2}$ Rthlr., welche folgende Bezeichnungen haben: a) Thaler in Documenten von 1706, b) Thaler Courant in Documenten von 1702, c) Thaler in neuen Markstücken von 1730.

Diese Bezeichnungen deuten nur an, daß diese Capitale nicht in Gold oder Bremer Groten, sondern in feinen $\frac{1}{2}$ eln eingezahlt sind. Es würde sich empfehlen, diese Capitale mit einem billigen Agio künftig in Golde auszumitteln und so anzuerkennen.

2) Es finden sich ferner Documente unter folgenden Bezeichnungen: a) einzelne goldene rheinische Gulden, b) goldene rheinische Gulden, c) rheinische Gulden in Golde, d) rheinische Goldgulden, e) rheinische Gulden von Golde, f) goldene Gulden à 52 Grote, g) Goldgulden. Der Gesamtbetrag derselben ist 6132 solcher Gulden. Sie würden sämmtlich gleich zu achten und ohne Unterschied der Zeit für jeden solchen Gulden 2 Rthlr. anzunehmen seyn.

3) Dann

3) Dann finden sich Documente unter folgenden Bezeichnungen vor: a) Thaler in species, b) Thaler species, c) Reichsthaler in specie, d) in specie Thaler, e) Reichsthaler species, f) in specie Reichsthaler, g) Thaler à 49 Grote de 1549 und 1565, h) Thaler à 55 Grote bis zum Jahre 1616 incl., i) Thaler à 72 Grote de 1629, k) Reichsthaler à 72 Grote de 1666. Der Gesamtbetrag ist 34,739 $\frac{2}{3}$ solcher Thaler. Sie würden sämtlich gleich zu achten, und ohne Unterschied der Zeit für jeden solchen Thaler 1 Rthlr. 24 Grote anzunehmen seyn.

4) Weiter finden sich Documente unter folgenden Bezeichnungen: a) Albertsthaler, b) Alberts Reichsthaler, c) Alberts oder Kreuzthaler à 72 Grote. Der Gesamtbetrag ist 3000 solcher Thaler. Sie würden sämtlich gleich zu achten und ohne Unterschied der Zeit für jeden solchen Thaler 1 Rthlr. 20 Grote anzunehmen seyn.

5) Sodann kommen Documente unter folgenden Bezeichnungen vor: a) Bremermark, b) Bremermark in $\frac{2}{3}$, c) Bremermark à 32 Grote, d) Mark. Deren Gesamtbetrag ist 177,965 Mark. Da es bei ihnen auf den Werth des jedesmaligen Grotens, daher auf die Zeit der Anleihe ankommt, so schlägt die Deputation folgende Zeitabschnitte und Bestimmungen vor:

I. Von Anno 1473 bis Anno 1548 incl. ist der Werth des Grotens zu zwei jeßigen Grotten anzunehmen, also die Mark zu 64 jeßiger Grotten.

Solcher Mark sind vorhanden 4910.

II. Von Anno 1549 bis 1615 incl. ist der Werth des Grotens zu 1 $\frac{3}{4}$ jeßiger Grotten anzunehmen, also die Mark zu 56 jeßiger Grotten.

Solcher Mark sind da 73,565.

III. Von Anno 1616 bis 1619 incl. ist der Werth des Grotens zu 1 $\frac{1}{2}$ jeßiger Grotten anzunehmen, also die Mark zu 48 jeßiger Grotten.

Solcher Mark sind 32,340.

IV. Von Anno 1620 bis 1669 incl. ist der Werth des Grotens zu 1 $\frac{1}{4}$ jeßiger Grotten anzunehmen, also die Mark zu 40 jeßiger Grotten.

Davon existiren 59,450 Mark.

V. Von Anno 1670 an ist der Werth des Grotens dem der jeßigen gleich anzunehmen, also die Mark zu 32 jeßiger Grotten.

Davon sind 8600 Mark vorhanden.

6) Außerdem finden sich Documente unter folgenden gleich zu achtenden Bezeichnungen vor: a) Gulden, b) Rheinische Gulden à 36 Bremer Grote, c) Rheinische Gulden, d) Rheinische Goldgulden à 36 Grote, e) Gulden à 36 Grote, f) Gulden Münze à 36 Bremer Grote,

(17 *)

g) Gula

g) Gulden Münze, h) Gulden Münze à 36 Grote. Deren Gesamtbetrag ist 14,700 Gulden.

Dieser Gulden galt sechs und dreißig der jedesmaligen Groten. Es kommt also bei ihnen auch auf den Werth des jedesmaligen Groten, daher auf die Zeit der Anleihe an. Die Deputation schlägt hier dieselben Abschnitte und Bestimmungen wie bei den Marken vor:

I. Von Anno 1473 bis Anno 1548 ist der Groten zu 2 jeßiger Groten anzunehmen, also der Gulden zu 72 jeßiger Groten.

Solcher Gulden existiren 10,120.

II. Von 1549 bis 1615 ist der Groten zu $1\frac{3}{4}$ jeßiger Groten anzunehmen, also der Gulden zu 63 jeßiger Groten.

Hiervon sind 1000 Gulden.

III. Von 1616 bis 1619 ist der Groten zu $1\frac{1}{2}$ jeßiger Groten anzunehmen, also der Gulden zu 54 jeßiger Groten.

Hiervon sind gleichfalls 1000 Gulden vorhanden.

IV. Von 1620 bis 1669 ist der Groten zu $1\frac{1}{4}$ jeßiger Groten anzunehmen, also der Gulden zu 45 jeßiger Groten.

Deren sind 2300 Gulden.

V. Von 1669 an ist der Werth der Groten den jeßigen gleich zu nehmen, also der Gulden zu 36 jeßiger Groten.

Solcher Gulden existiren 280.

7) Endlich finden sich noch Documente unter den Bezeichnungen: Reichsthaler und Thaler à 55 Grote, in den Jahren nach 1616 ausgestellt. Dieses sind keine Species-Thaler, sondern auch bei ihnen kommt es auf den Werth des jedesmaligen Groten, daher auf die Zeit der Anleihe an. Der Gesamtbetrag solcher Thaler ist nominell 5300. Die Deputation schlägt hier dieselben Bestimmungen vor, wie bei den Marken und Gulden. Daher ist:

I. Von 1617 bis 1619 der Grote zu $1\frac{1}{2}$ jeßiger Groten anzunehmen, also der Thaler zu 55 damaliger Groten wird (unter Wegwerfung des Bruchtheils) betragen 1 Rthlr. 10 Groten jeßiger Währung.

Dieser Thaler sind 2900.

II. Von 1620 bis 1669 ist der Groten zu $1\frac{1}{4}$ jeßiger Groten anzunehmen, also der Thaler zu 55 damaliger Groten wird (unter Wegwerfung des Bruchtheils) betragen 69 jeßiger Groten.

Solcher Thaler sind 1600 vorhanden.

III. Von

III. Von 1669 an ist der Werth der Groten den jetzigen gleich anzunehmen, daher dieser Thaler 55 jetziger Groten werth.

Solcher Thaler sind 800.

Wenn diese Anerkennung des Capital-Betrages eintritt, so wird dadurch der bisher irrig nur zu etwa 126,000 Rthlr. angenommene Gesamtbetrag der Capitalien dieser Art sich dahin berichtigen, daß derselbe p. m. 206,000 Rthlr. jetzigen Geldes betragen wird.

Was sodann ferner die Zinsen dieser, in alten nicht mehr gangbaren Münzsorten bisher lautenden Documente anbelangt, so kann von einer Regulirung der Verhältnisse dieserhalb nur von der Zeit an die Rede seyn, daß die Capitalien vom Staate für unablösbar erklärt worden sind, also vom Jahre 1816 inclusive an.

Die früherhin diesen Gläubigern in der jetzigen Münze gezahlten Zinsen sind nämlich so lange als von ihnen stillschweigend genehmigt anzusehen, als ihnen die Befugniß zustand, ihr Capital zu kündigen und zurückzunehmen, wenn ihnen der Zinsfuß nicht angemessen schien, und es liegt in der Annahme dieser Zinsen ein Verzicht auf höhere, so lange sie darüber frei unterhandeln durften. Seit dem Jahre 1816, wo die Tilgungsanstalt errichtet wurde, ist es diesen Gläubigern aber verwehrt, ihre Unzufriedenheit mit den bisher gezahlten Zinsen dadurch geltend zu machen, daß sie das Capital zurückfordern, indem sämtliche Staatsschuld für unablöslich erklärt worden ist. Zugleich mit dieser Unablöslichkeit wurde jedoch gesetzlich und ganz allgemein festgesetzt: „daß diejenigen Staatsgläubiger, welche bisher weniger als 4 pCt. Zinsen erhalten hatten, künftig 4 pCt. Zinsen genießen sollten, wobei in Hinsicht derjenigen Schuldbriefe, welche auf mehr als 4 pCt. Zinsen lauteten, es bei diesem Mehreren sein Verbleiben hätte.“

Die Gläubiger, welche nun auf nicht mehr gangbare Münzsorten lautende Documente besitzen, werden auch in Hinsicht der Zinsen auf völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Staatsgläubigern wohlbegründet Anspruch machen können.

Um zu erfahren, welche dieser Documente 4 pCt. Zinsen und mehr bisher trugen, und welche zu niedrigeren Zinsen standen, wäre es nun nothwendig gewesen, im Jahre 1816 den effectiven Capital-Betrag derselben in jetzigem Gelde zu bestimmen, kurz die jetzt vorgeschlagene Operation vorzunehmen. Dieses ist jedoch damals unterblieben, und es wird daher nach erfolgter Capital-Bestimmung in jetzigem Gelde berechnet werden müssen, welche dieser Gläubiger (dies jetzt bestimmte Capital mit der als Zinsen bisher erhaltenen Summe verglichen) seit 1816 schon 4 pCt. Zinsen oder darüber erhalten haben, und welche derselben seit jener Zeit nicht einmal 4 pCt. Zinsen bekommen haben. Letztere werden dann auf 4 pCt. Zinsen zu erhöhen seyn.

Die Deputation erlaubt sich, dießemnach als Beschluß vorzuschlagen:

- 1) daß der vorbemerkte Tarif der Münzsorten zu billigen und darnach der Capital-Betrag anzuerkennen sey,
- 2) daß nach anerkanntem Capital-Betrage die Zinsen bei Gläubigern, welche bisher nicht einmal 4 pSt. Zinsen genossen haben, auf 4 pSt. zu erhöhen seyen, bei der Zinssumme der anderen Gläubiger aber keine Veränderung eintrete.

Es möchte dabei zweckmäßig seyn, der Finanz-Deputation den Auftrag zu ertheilen: diesen Gläubigern, in sofern sie den vorgeschlagenen Capital-Tarif sich gefallen lassen, gegen Einhändigung und Vernichtung der alten Documente, neue Staats-Obligationen, die auf den anerkannten Capital-Werth in jezigem Gelde lauten, zu ertheilen, und diese Documente auf 4 pSt. Zinsen für alle diejenigen zu stellen, welche bisher 4 pSt. Zinsen und darunter erhalten haben, für diejenigen Gläubiger aber, welche bisher mehr als 4 pSt. Zinsen erhalten haben, nichts in dieser Hinsicht zu ändern, also die neuen Documente auf die bisher erhaltene Zinssumme zu stellen.

Sollte übrigens einer oder der andere dieser Gläubiger lieber die alten Documente behalten wollen, so wäre die Capital-Anerkennung und Angabe der Zinsen auf jene zu schreiben, wo denn die Ausfertigung neuer Documente unterbleiben würde.

Indem die Deputation hiermit ihren Bericht schließt, empfiehlt sie sich dem Wohlwollen ihrer hochgeehrten Herren Committenten auf das angelegentlichste.